Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege ISSN 1863-7590 Sonderinfo 1/2008

DENKMALPFLEGE INFORMATIONEN

Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen

für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern

Körperschaften des öffentlichen Rechts:
Bayerische Ingenieurekammer-Bau
Bayerische Architektenkammer

Mitglieder des erweiterten Arbeitskreises „Denkmalpflege und Bauen im Bestand“:

Vorsitzender
Dipl.-Ing. Klaus Pauler

Mitglieder
Dipl.-Ing. Ernst Georg Bräutigam (Stv. Vorsitzender)
Dr.-Ing. Christian Dialer
Ltd. MR a.D. Dr. Wolfgang Eberl
Prof. Dipl.-Ing. Dietmar Hettmann
Dr. Florian Koch
Prof. Dr.-Ing. Karl Georg Schütz

Vorstandsbeauftragter
Dipl.-Ing. Univ. Herbert Luy

Gäste: Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Dr. Bernd Vollmar
Dipl.-Ing. Thomas Wenderoth

Gäste: Architektenkammer
Dipl.-Ing. Eduard Knoll
Dipl.-Ing. Egon Kunz

Impressum

Kontakt
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München
089/2114-214
Marko.Schnuerch@blfd.bayern.de

Dienststelle Regensburg
Adolf-Schmetzer-Straße 1
93055 Regensburg
0941/595748-0
dst_regensburg@blfd.bayern.de

Dienststelle Schloss Seehof/Bamberg
96117 Memmelsdorf
0951/40950
dst_seehof@blfd.bayern.de

Dienststelle Thierhaupten
Klosterberg 8
86672 Thierhaupten
08271-81570
dst_thierhaupten@blfd.bayern.de

Redaktion
Prof. Dr. Egon Johannes Greipl, Dr. Karlheinz Hemmeter,
Heike Mrasek M.A.

Satz, Layout und Bildbearbeitung
Susanne Scherff

Abbildungen
Titel: „Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für die Erhaltung und Sicherung von Kunst- und Geschichtsdenkmälern“ (Ausschnitt) sowie Nördlingen, Gerberviertel; Aufn.: Bernd Vollmar
S. 3: Dienststellen des BLfD, v. l. o. im Uhrzeigersinn Alte Münze München (Joachim Sowieja, 1996); Königliche Villa Regensburg (Silvia Codreanu-Windauer, 2007); Schloss Seehof (Eberhard Lantz, 1997); Kloster Thierhaupten (BLfD)

Gesamtherstellung
Fa. Biedermann GmbH, 85599 Parsdorf

Auflage
4000 Stück

© Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, 2008

100 JAHRE
BAYERISCHES LANDESAMT
FÜR DENKMALPFLEGE
1908 – 2008

Finanzielle Fördermöglichkeiten und Steuererleichterungen

für denkmalpflegerische Maßnahmen in Bayern

Inhaltsverzeichnis

Vorworte

1 Einführung

2 Zuschüsse und Darlehen

2.1 Zuwendungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege
2.2 Zuschüsse und Darlehen aus dem Entschädigungsfonds („E-Fonds“)
2.3 Zuschüsse und Darlehen der Bayerischen Landesstiftung
2.4 Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise und Bezirke)
2.5 Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)
2.6 Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW Förderbank
2.7 Städtebauförderung
2.8 Dorferneuerung
2.9 Deutsche Stiftung Denkmalschutz
2.10 Kulturfonds Bayern
2.11 Wohnungsbauförderung
2.12 Bayerisches Modernisierungsprogramm

3 Weitere Fördermöglichkeiten

4 Steuererleichterungen

4.1 Einkommensteuergesetz
4.2 Grundsteuergesetz
4.3 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Liste der Ansprechpartner

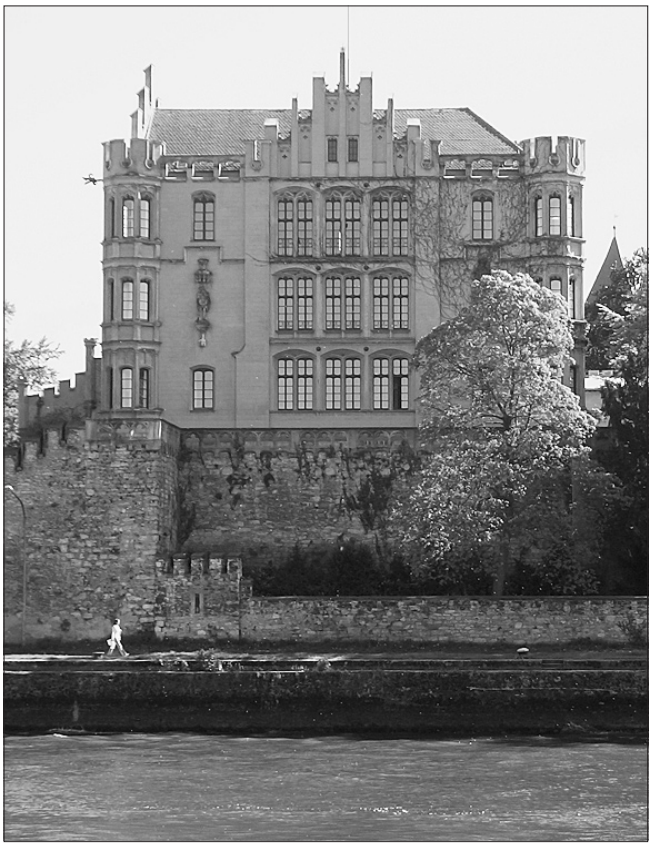

Vorworte

Immer noch sind viele Vorurteile in der Welt, wenn es um den Erhalt eines Baudenkmals geht. Die einen glauben, der Denkmalschutz bedeute die Käseglocke und das absolute Veränderungsverbot, die anderen halten die Kosten einer Denkmalinstandsetzung für unkalkulierbar und unzumutbar.
Die Wirklichkeit sieht anders aus: Denkmäler werden immer wieder verändert und einer neuen Nutzung angepasst. Kein Denkmalpfleger fordert die Erhaltung verfaulter Deckenbalken, und kein Denkmalpfleger hält einen auf dem Küchenofen gewärmten Ziegelstein für die denkmalgerechte Schlafzimmerheizung. Selbstverständlich gehört eine zeitgemäße Haustechnik zum Denkmal. Aber: Beim Denkmal müssen wir sensibel vom Vorhandenen ausgehen. Wir müssen mit und aus den Gegebenheiten der Geschichte das Neue formen. So tragen wir das Alte im Neuen in die Zukunft.
Hundertfach erwiesen ist, dass die Instandsetzung eines Denkmals nicht zwangsläufig teurer kommt als der Abbruch, die Entsorgung und der Neubau. Zudem gibt es eine Fülle von Möglichkeiten, den Denkmaleigentümern finanziell unter die Arme zu greifen.
Diese Möglichkeiten sind viel zu wenig bekannt!
Hier soll unser Heft helfen. Es gehört in die Hand aller Denkmaleigentümer, der kommunalen Baubehörden, der Unteren Denkmalschutzbehörden, der staatlichen Denkmalpfleger und der ehrenamtlichen Heimatpfleger, vor allem auch der Architekten, der Planer und aller Firmen, die in und mit Denkmälern arbeiten. Statt Denkmäler zu beseitigen, müssen wir Vorurteile beseitigen und Kenntnisse verbreiten. Zum Beispiel mit diesem Heft!

Prof. Dr. Egon Johannes Greipl
Generalkonservator
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bayern, so steht es in unserer Verfassung, ist ein Kulturstaat. Teil dieses Kulturstaats ist es, das bauliche Erbe zu erhalten. Die Erfahrung zeigt, dass der Wille, diesen Auftrag zu erfüllen, durchaus vorhanden ist – allein die Finanzierung stellt manches Mal eine fast unüberwindbare Hürde dar. Deshalb ist es eine im wahrsten Sinne des Wortes „wertvolle“ Hilfe zu wissen, welche Möglichkeiten der Freistaat zur Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen zur Verfügung stellt. So werden Bauherren gemeinsam mit Denkmalpflegern, Architekten und Ingenieuren in die Lage versetzt, historische Bausubstanz zu schützen und ihren Charakter zu bewahren.
Wir wünschen uns, dass die in dieser Broschüre aufgezeigten Fördermöglichkeiten rege in Anspruch genommen werden – nicht nur im Interesse der unmittelbar betroffenen Eigentümer und Nutzer, sondern vor allem aus Respekt vor unserem baukulturellen Erbe.

Dipl.-Ing. Lutz Heese
Präsident der Bayerischen Architektenkammer

Wie kaum ein anderer Sektor des Bauwesens ist die Denkmalpflege auf finanzielle Förderung angewiesen. Denkmalpflegerische Maßnahmen dürfen nicht ausschließlich durch wirtschaftliche Erwägungen der Bauherren und Eigentümer geprägt sein. Die Bewahrung des baulichen Erbes ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Daher beteiligt sich die Allgemeinheit auch an deren Finanzierung. Optimalerweise entsteht ein Dreiklang aus fachlichem Engagement der Beteiligten, Wirtschaftlichkeit der angestrebten Bau-, Umbau- oder Sicherungsmaßnahme und öffentlicher finanzieller Unterstützung, um die Belange der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Das hier vorliegende Kompendium zeigt die gesamte Bandbreite an Möglichkeiten auf, die zur finanziellen Förderung von Baumaßnahmen in der Denkmalpflege in Bayern zur Verfügung stehen.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau

1 Vorbemerkung

In Bayern gibt es Förderprogramme, die der Erhaltung und Instandsetzung von Denkmälern dienen. Diese Programme werden in der Form von Satzungen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften veröffentlicht. Die Förderung kann aus Zuschüssen oder aus günstigen Darlehen bestehen. Bei der Finanzierung einer Maßnahme wird fast immer eine gewisse Eigenbeteiligung des Denkmaleigentümers erwartet. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung richtet sich nach der Zweckbestimmung des einzelnen Förderprogramms, nach den zur Verfügung stehenden Mitteln, nach der Zahl der vorliegenden Anträge, nach der Bedeutung des Objekts, nach der Bedeutung und der Dringlichkeit der denkmalpflegerischen Maßnahmen, häufig auch nach den finanziellen Verhältnissen des Eigentümers und den zu erwartenden Steuererleichterungen.

Die Bewilligung von Zuwendungen ist eine Ermessensentscheidung. Erst durch die Bewilligung oder durch die verbindliche Zusage entsteht ein Anspruch auf die Förderung. Zuwendungen für bereits abgeschlossene Maßnahmen sind nicht möglich, Zuwendungen für bereits begonnene Maßnahmen nur bei verbindlicher Zustimmung des Fördergebers.

Finanzierungshilfen und Steuererleichterungen für Maßnahmen an Denkmälern werden in der Regel nur gewährt, wenn diese Maßnahme vor Beginn mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) einvernehmlich abgestimmt ist. Für diese Abstimmung bieten sich vor allem die regelmäßigen Sprechtage des BLfD bei den Unteren Denkmalschutzbehörden (UDSchB) an (vgl. Verzeichnis der UDSchB S. 11 f.). Von diesen Behörden erhält der Bauherr auch die notwendige Baugenehmigung oder die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 und 7 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG). Auch wenn eine Baugenehmigung nicht erforderlich sein sollte, bedarf jede Maßnahme an einem Denkmal der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Dies gilt auch bei Eingriffen in ein Bodendenkmal.

Auskünfte geben das BLfD und die Unteren Denkmalschutzbehörden, ferner die in den einzelnen Richtlinien genannten Stellen.

Die wesentlichen Zuwendungen und Steuererleichterungen werden nachfolgend stichwortartig dargestellt.

Weiterführende und jeweils aktuelle Informationen können unter den angegebenen Internetadressen abgerufen werden.

2 Zuschüsse und Darlehen

2.1 Zuwendungen des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege

Zweck
Unterstützung bei der Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

Voraussetzungen
Denkmalpflegerisch bedingter Mehraufwand.

Maßnahmen
Restaurierung, Erhaltung und Sicherung von Denkmälern im Einvernehmen mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger
Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) der Denkmäler einschließlich baulicher Anlagen im Ensemble. Für Bauwerke in staatlichem Eigentum können keine Zuwendungen bewilligt werden.

Art und Höhe der Förderung
Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach der Bedeutung und Dringlichkeit des Falles, der Leistungsfähigkeit des Eigentümers, nach der Zahl der vorliegenden Anträge und nach den jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Bewilligung kann an Auflagen geknüpft sein.

Zuständigkeiten
Das BLfD entscheidet über die vom Eigentümer eingereichten Anträge.

Form und Inhalt des Antrags
Antragsformular erhältlich bei BLfD (auch Homepage) und UDSchB. Erwartet wird eine kurze Beschreibung der Maßnahme (einschließlich Photo) und ihrer Finanzierung.

Maßgebende Bestimmungen
Art. 22 Abs. 1 DSchG und die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 27. Dezember 2007, KWMBl. 2008 I, 12, in der jeweils geltenden Fassung).
Verfahrensrichtlinien abrufbar unter:
www.blfd.bayern.de

2.2 Zuschüsse und Darlehen aus dem Entschädigungsfonds („E-Fonds“)

Zweck
Unterstützung von denkmalpflegerischen Maßnahmen.

Voraussetzungen
Akute Substanzgefährdung bedeutender Baudenkmäler durch Schäden, deren Behebung dem Eigentümer finanziell nicht zuzumuten ist. Verpflichtung des Eigentümers zur Instandsetzung oder Instandhaltung. Detaillierte Kostenermittlung auf Grundlage von Voruntersuchungen.

Maßnahmen
Erhaltung, Instandsetzung, Restaurierung und angemessene Nutzung im Einvernehmen mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger
Eigentümer und sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von Denkmälern. Für Denkmäler in staatlichem und in kirchlichem Eigentum kommt die Förderung aus dem E-Fonds in der Regel nicht in Betracht.

Art und Höhe der Förderung
Zuschuss und/oder zinsgünstiges Darlehen je nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Eigentümers. Diese müssen für eine Zumutbarkeitsprüfung offengelegt werden.

Zuständigkeiten
Antrag der UDSchB auf Grund der Angaben des Denkmaleigentümers über das BLfD an das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Bewilligungsbescheid des Ministeriums an den Bauherrn nach Zumutbarkeitsprüfung.

Form und Inhalt der Anträge
Vorbereitung und Bereitstellung der Antragsunterlagen durch UDSchB und BLfD. Nötig sind: Beschreibung der im Einvernehmen mit dem BLfD entwickelten Maßnahmen; Projekt eines geeigneten Planers mit Kostenermittlung und Finanzierungsvorschlag; Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit entsprechenden Unterlagen.

Maßgebende Bestimmungen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über das Verwaltungsverfahren bei der Inanspruchnahme des E-Fonds nach dem DSchG vom 24.1.2000, KWMBl. I S. 37, abrufbar unter:
www.blfd.bayern.de

2.3 Zuschüsse und Darlehen der Bayerischen Landesstiftung

Zweck
Unterstützung von denkmalpflegerischen Maßnahmen.

Voraussetzungen
Maßnahmen, die weder Bauunterhalt beinhalten noch ausschließlich Pflichtaufgaben des Staates oder der kommunalen Gebietskörperschaften sind.

Maßnahmen
Instandsetzung besonders bedeutsamer Baudenkmäler durch Gebietskörperschaften und gemeinnützige Einrichtungen, im Ausnahmefall durch private Denkmaleigentümer, jeweils in Abstimmung mit dem BLfD.

Zuwendungsempfänger
Gebietskörperschaften und gemeinnützige Einrichtungen. Ausnahmsweise auch Privatpersonen bei dauernd öffentlich genutzten Gebäuden und bei ortsbildprägenden Fassaden.

Art und Höhe der Förderung
Teilfinanzierung durch Zuschüsse oder Darlehen.

Zuständigkeiten
Entscheidung durch den Stiftungsrat nach Gutachten des BLfD.

Form und Inhalt des Antrags
Formblätter für die Zuwendungsanträge sind bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Landesstiftung erhältlich. Notwendig sind eine Beschreibung der Maßnahme mit Kosten- und Finanzierungsplan.

Maßgebende Bestimmungen
Satzung der Bayerischen Landesstiftung (BayRS 282-2-10-1-F, geändert 21.12.1999, GVBl. S. 570, in der jeweils geltenden Fassung).
Förderrichtlinien abrufbar unter:
www.landesstiftung.bayern.de

2.4 Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften (Gemeinden, Landkreise und Bezirke)

Vorbemerkung
Für kommunale Zuwendungen gibt es keine einheitlichen Regelungen. Jede kommunale Gebietskörperschaft kann eigene Vorschriften erlassen. Die folgenden Ausführungen dienen einer allgemeinen Orientierung. Es ist zu empfehlen, mit den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften Kontakt aufzunehmen.

Zweck
Meist Instandsetzung von Denkmälern, auch unter dem Gesichtspunkt der Ortsbildpflege.

Voraussetzungen
Baudenkmal von örtlicher oder regionaler Bedeutung, Gefährdung des Baudenkmals durch vorhandene Schäden, Beteiligung anderer Zuschussgeber.

Maßnahmen
Restaurierung, Erhaltung und Sicherung von Baudenkmälern, insbesondere auch Fassadenrestaurierungen.

Zuwendungsempfänger
Eigentümer von Denkmälern einschließlich baulicher Anlagen im Ensemble.

Art und Höhe der Förderung
Unterschiedlich, häufig Zuschüsse, auch Darlehen; manche Gebietskörperschaften fördern nur Maßnahmen bis zu einer oder ab einer bestimmten Größenordnung.

Zuständigkeiten
Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

Form und Inhalt der Anträge
Schriftlich bei den kommunalen Gebietskörperschaften unter kurzer Beschreibung der Maßnahme und ihrer Finanzierung.

Maßgebende Bestimmungen
Art. 22 Abs. 2 DSchG und kommunale Vorschriften. Hinweise zu finden im Internet unter:
www.baynet.de

2.5 Denkmalpflegeprogramm „National wertvolle Kulturdenkmäler“ des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Zweck
Erhaltung und Instandsetzung von Objekten, die in der Lage sind, Zeugnis abzulegen über kulturelle, politische, geschichtliche, architektonische, städtebauliche oder wissenschaftliche Leistungen, die zur Entwicklung des Gesamtstaats als Kulturnation maßgeblich beigetragen haben.

Voraussetzungen
Ausschließlich unbewegliche Denkmäler, archäologische Stätten, historische Parkanlagen und Gärten; ausdrückliche Befürwortung durch den Generalkonservator des BLfD; angemessene Beteiligung des Freistaats Bayern (z. B. aus dem Entschädigungsfonds).

Maßnahmen
Instandsetzung und Instandhaltung.

Zuwendungsempfänger
Eigentümer.

Art und Höhe der Förderung
Zuschüsse und Darlehen entsprechend den verfügbaren Mitteln und den Vermögensverhältnissen des Eigentümers.

Zuständigkeiten
Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien. Antragstellung beim Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln. Abwicklung des Förderverfahrens grundsätzlich über das Bundesverwaltungsamt.

Form und Inhalt der Anträge
Schriftliche Darstellung des Vorhabens in seinen wesentlichen Punkten.

Maßgebende Bestimmungen
Fördergrundsätze für das Denkmalpflegeprogramm des BKM, abrufbar unter:
www.bva.bund.de

2.6 Kreditanstalt für Wiederaufbau KfW Förderbank

Förderungszweck
Maßnahmen an Wohngebäuden.

Voraussetzungen
Investitionen in selbstgenutzte oder vermietete Wohngebäude durch den Eigentümer, soweit keine Förderung im Rahmen des Bayerischen Modernisierungsprogrammes (vgl. Nr. 2.12).

Maßnahmen
Standardmaßnahmen:
Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden, Verbesserung der Außenanlagen bei Mehrfamilienhäusern.
Öko+ Maßnahmen:
Wärmeschutz und Heizung einschließlich der unmittelbar dadurch erforderlichen Maßnahmen. Die Mindestanforderungen der Energieeinsparungsverordnung (EnEV) müssen stets eingehalten werden. Wärmeschutz der Gebäudeaußenhülle, Erneuerung der Heizungstechnik auf der Basis erneuerbarer Energien, Kraft-Wärme-Kopplung und Nah-Fern-Wärme, Erneuerung besonders CO_2-intensiver Heiztechnik.

Zuwendungsempfänger
Privatpersonen; Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften; Gemeinden, Landkreise und andere Gemeindeverbände; sonstige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Art und Höhe der Förderung
Langfristige, zinsgünstige Darlehen mit Festzinssätzen und je nach Programm tilgungsfreien Anlaufjahren bzw. Reduzierung des zu tilgenden Darlehensbetrages (Tilgungszuschuss).
Unterschiedliche Zinssätze je nach Programm. Finanzierung von Investitionen in den Klimaschutz (Öko + Maßnahmen) zu einem besonders günstigen Zinssatz.

Zuständigkeiten
KfW Förderbank.

Form und Inhalt der Anträge
www.kfw-foerderbank.de

Maßgebende Bestimmungen
www.kfw-foerderbank.de

2.7 Städtebauförderung

Zweck
Beseitigung städtebaulicher Missstände. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsprogramm des Freistaates Bayern durch Städte und Gemeinden.

Voraussetzungen
Aufnahme in ein entsprechendes Förderprogramm; Orientierung an Zielen und Zwecken der Sanierung; Deckung der unrentierlichen Kosten nicht anderweitig möglich (Subsidiaritätsprinzip); Lage in einem festgelegten Sanierungsgebiet.

Maßnahmen
Im Rahmen der Gesamtmaßnahme Einzelmaßnahmen, wie Aufstellung eines Bebauungsplanes, Verlagerung eines Betriebes, Modernisierung eines Gebäudes. Schließlich mit den Landesmitteln der Städtebauförderung auch städtebauliche Einzelvorhaben, die sich in ein städtebauliches Gesamtkonzept einfügen.

Zuwendungsempfänger
Gemeinde, welche die Fördermittel zusammen mit dem Eigenanteil der Gemeinde für Dritte bewilligen kann.

Art und Höhe der Förderung
Anteilsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung. Der Umfang der förderfähigen Kosten richtet sich nach den Fördervoraussetzungen und den besonderen Förderungsbestimmungen. Mehrfachförderung durch andere öffentliche Stellen möglich. Vertragliche Regelung der Zuwendungen im Rahmen einer Modernisierungsvereinbarung oder Instandsetzungsvereinbarung.

Zuständigkeiten
Antrag durch die Gemeinden, Beratung und Bewilligung durch die Städtebauförderstellen bei den Bezirksregierungen.

Form der Anträge
Schriftlicher Antrag.

Maßgebende Bestimmungen
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 23. März 1994, AllMBl. S. 221 (für die Abwicklung der Programme bis einschließlich 2006) und vom 8. Dezember 2006, AllMBl. S. 687.
Allgemeine Informationen abrufbar unter:
www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung
Formulare abrufbar unter:
www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/formulare

2.8 Dorferneuerung

Zweck
Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande, insbesondere der agrarstrukturellen Verhältnisse und der städtebaulich unbefriedigenden Zustände; Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft, Vertiefung des Bewusstseins für die dörfliche Lebenskultur und den heimatlichen Lebensraum, Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potentiale, Förderung der dörflichen Innenentwicklung.

Voraussetzungen
Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz. Nur Maßnahmen, die mit den Inhalten des Dorferneuerungsplanes im Einklang stehen.

Maßnahmen
Förderung von gemeinschaftlichen, öffentlichen und privaten Maßnahmen einschließlich deren Beratung und Planung.

Zuwendungsempfänger
Teilnehmergemeinschaften, natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften, Gemeinden und Verbände der ländlichen Entwicklung, Landesverband für ländliche Entwicklung Bayern.

Art und Höhe der Förderung
Projektförderung als Anteils- bzw. Festbetragsfinanzierung in Form von Zuschüssen. Die zuwendungsfähigen Kosten und die Höhe der Förderung sind in den Richtlinien geregelt. Die Maßnahmen der Dorferneuerung sollen mit anderen Programmen des Freistaates Bayern abgestimmt werden. Gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus anderen Förderungsprogrammen zulässig.

Zuständigkeiten
Antrag durch die Gemeinde beim Amt für Ländliche Entwicklung.

Form und Inhalt der Anträge
Antrag schriftlich.

Maßgebende Bestimmungen
Dorferneuerungsrichtlinien (DorfR) zum Vollzug des Bayerischen Dorfentwicklungsprogramms; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten vom 29. April 2005, AZ.: E 5-7516-4000 AllMBl. S. 193.
Allgemeine Informationen abrufbar unter:
www.stmlf.bayern.de

2.9 Deutsche Stiftung Denkmalschutz

Zweck
Instandsetzung und Instandhaltung von schützenswerten Kulturdenkmälern aller Art.

Voraussetzungen
Gefährdung eines Denkmals in Frage und Unzumutbarkeit für den Eigentümer; Ausschöpfung der öffentlichen Zuwendungsmöglichkeiten.

Maßnahmen
Arbeiten zur Erhaltung von Kulturdenkmälern in ihrer Originalsubstanz; Wiederherstellung von teilzerstörten Kulturdenkmälern, wenn dadurch die originale Substanz gesichert wird; Rekonstruktion untergegangener Teile, die für das Erscheinungsbild oder Verständnis des Kulturdenkmals unverzichtbar sind; Arbeiten zur Erforschung, Voruntersuchung, Dokumentation, zur Bergung und Sicherung wichtiger Bodendenkmäler; einschließlich der Planungskosten.

Zuwendungsempfänger
Nur Eigentümer, d. h. gemeinnützige Einrichtungen, Kirchengemeinden, Kommunen, Privatpersonen. Denkmäler im Eigentum der Bundesländer können nicht gefördert werden.

Art und Höhe der Förderung
Zuschüsse nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel.

Zuständigkeiten
Deutsche Stiftung Denkmalschutz.

Form und Inhalt der Anträge
Schriftlicher Antrag mit Maßnahmenbeschreibung, abrufbar unter
www.denkmalschutz.de

Maßgebliche Bestimmungen
Richtlinien der Deutschen Stiftung Denkmalschutz für die Bewilligung finanzieller Zuwendungen zur Erhaltung von Kulturdenkmälern.

2.10 Kulturfonds Bayern

Zweck
Verwirklichung kultureller Projekte.

Voraussetzungen
Überörtliche Bedeutung; zuwendungsfähige Gesamtkosten höher als 5.000 EUR.

Maßnahmen
Kulturelle Investitionen und Projekte nichtstaatlicher Träger, z. B. Ausstellungen in nichtstaatlichen Museen sowie Instandsetzung herausragender Baudenkmäler. Keine Förderung laufender Betriebskosten.

Zuwendungsempfänger
Nichtstaatliche Träger in ganz Bayern außer in München und Nürnberg.

Art und Höhe der Förderung
Zuschüsse, zinsgünstige Darlehen. Eine gleichzeitige Förderung aus anderen staatlichen Förderansätzen sowie durch die Bayerische Landesstiftung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Zuständigkeiten
Antragstellung bei den Regierungen bis spätestens 1. November für das Folgejahr. Bei Zuwendungen über 25.000 EUR Entscheidung durch den Ministerrat, im Übrigen durch das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Form und Inhalt der Anträge
Schriftlich mit Beschreibung des Projekts.

Maßgebende Bestimmungen
Kulturfonds Bayern (Stand 1. Dezember 2004). Abrufbar unter:
www.stmwfk.bayern.de/foerderung/kulturfonds.html und www.stmuk.bayern.de.

2.11 Wohnungsbauförderung

Zweck
Angemessene Wohnmöglichkeiten für sozial Schwächere.

Voraussetzungen
Programme, die aus Bundes- und Landesmitteln gespeist werden.

Maßnahmen
Baumaßnahmen auch bei geeigneten Baudenkmälern zur Erreichung von Sozialwohnungsstandards in Gemeinden mit hohem mittelfristigen Wohnungsbedarf; Aufgabe des Planers, die Maßnahme auf die genannten Fördergrundlagen abzustimmen; bei repräsentativen Altbauten mit anspruchsvollen Raumfolgen und Ausstattung ggf. Ausfall von Förderanteilen.

Zuwendungsempfänger
Bauherren, Erwerber.

Art und Höhe der Förderung
Darlehen und laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung bei angemessener Eigenleistung. Kombination mit anderen Fördermitteln grundsätzlich möglich.

Zuständigkeiten
Regierungen, Landeshauptstadt München, Städte Nürnberg und Augsburg.

Form und Inhalt der Anträge
Schriftlicher Antrag auf Formblatt.

Maßgebende Bestimmungen
Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB) 2008; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 4. Dezember 2007 AZ.: 11 C 1-4700-005/07, AIIMBl S. 760; Arbeitsblätter des Innenministeriums für den Wohnungsbau, abrufbar unter:
www.stmi.bayern.de/bauen/wohnungswesen/foerderung

2.12 Bayerisches Modernisierungsprogramm

Zweck
Modernisierung von älterem Wohnraum (Miet- und Genossenschaftswohnungen) zu tragbaren Bedingungen.

Maßnahmen
Erhöhung des Gebrauchswerts von Wohnraum, Verbesserung der allgemeinen Wohnverhältnisse, wassersparende Maßnahmen, energiesparende Standardmaßnahmen, energiesparende, klimaschutzrelevante Maßnahmen.

Zuwendungsempfänger
Natürliche und juristische Personen des Privatrechts als Eigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte (Erbbauberechtigte und Nießbraucher) von Wohngebäuden.

Voraussetzungen
Gebäudealter mindestens 25 Jahre; mehr als drei Miet- oder Genossenschaftswohnungen, förderfähige Kosten höher als 5.000 EUR je Wohnung, Beachtung der Energieeinsparvorschriften, Sozialverträglichkeit der zu erwartenden Mieterhöhung. Grundsätzlich keine Förderung, wenn für dieselbe Maßnahme gleichzeitig Fördermittel aus einem anderen Programm in Anspruch genommen werden; Ausnahmen sind z. B. Städtebauförderungsmittel oder Mittel der Denkmalpflege.

Art und Höhe der Förderung
Zinsverbilligte Darlehen der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt, bis zu 85 % der förderfähigen Kosten (= bis zu 50 % vergleichbarer Neubaukosten).

Form und Inhalt der Anträge
Schriftlicher Antrag auf Formblatt.

Zuständigkeiten
Bewilligungsstellen sind die Bezirksregierungen, die Landeshauptstadt München, die Städte Nürnberg und Augsburg. Abwicklung der Bewilligung durch die Bayerische Landesbodenkreditanstalt.

Maßgebende Bestimmungen
Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 2004 II C 1-4753-006/04, AllMBl S. 665, zuletzt geändert am 2. Oktober 2007 II C 1-4753-004/07, AllMBl. S. 527), abrufbar unter:
www.stmi.bayern.de/imperia/md/content/stmi/bauen/wohnungswesen/foerderung/vorschriften/modr.pdf

3 Weitere Fördermöglichkeiten

Neben den hier aufgezeigten Programmen gibt es weitere Förderungsmöglichkeiten, die der Erhaltung und Nutzung von Denkmälern dienen, z. B.

- Deutsche Bundesstiftung Umwelt
- Europaprogramme, wie z. B. die EFRE-Förderung und Förderungen nachdem KULTUR-Programm 2007–2013 (Anfrage bei den Regierungen und beim Cultural Contact Point [CCP] Germany)
- Stiftungen der Sparkassen und Banken
- Stiftung zur Bewahrung kirchlicher Baudenkmäler in Deutschland
- Darlehen (z. B. LfA-Förderbank)
- Oberfrankenstiftung (nur für Regierungsbezirk Oberfranken)
- Landesstelle für nichtstaatliche Museen (nur für Museumsprojekte)
- Agrarumweltmaßnahmen (Anfrage bei den Ämtern für Landwirtschaft und Forsten)
- Förderung von Erholungseinrichtungen (Anfrage bei Regierungen und Kreisverwaltungsbehörden)
- Kommunale Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR; Anfrage bei den Regierungen)
- ERP-Darlehen (Anfrage bei den Regierungen)
- Bayerisches Mittelstandskreditprogramm (Anfrage bei IHK und HwK)
- Hypo-Kulturstiftung
- Messerschmitt-Stiftung
- Wüstenrot-Stiftung
- Messerschmitt Stiftung

4 Steuererleichterungen

Wichtigste finanzielle Hilfen für Maßnahmen an Baudenkmälern und in Sanierungsgebieten enthält das Steuerrecht. Es handelt sich dabei um indirekte Förderungen. Die Vorschriften sind im einzelnen abrufbar im Internet.
Für Vorschriften mit Erläuterungen siehe: Kleeberg/Eberl, Kulturgüter in Privatbesitz, Handbuch für das Denkmal- und Steuerrecht, 2. Auflage 2001, und Bescheinigungshinweise des BLfD.

4.1 Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz lässt erhöhte Absetzungen von der Einkommensteuer zu, nämlich:

- Absetzung der Herstellungskosten für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden in förmlich festgelegten (§ 177 BauGB) Sanierungsgebieten (§ 7 h EStG),
- bei Baudenkmälern Absetzung der Herstellungskosten, die zur Erhaltung eines Gebäudes als Baudenkmal und zu seiner sinnvollen und die Erhaltung der Bausubstanz auf Dauer gewährleistenden Nutzung erforderlich sind (§ 7 i EStG),
- ebenso bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmälern und Gebäuden in Sanierungsgebieten (§ 10 f EStG),
- bei schutzwürdigen unbeweglichen Kulturgütern, die nicht zur Einkunftserzielung und nicht zu Wohnzwecken genutzt werden; hier können Aufwendungen für Herstellungs- und Instandhaltungsmaßnahmen wie Sonderausgaben abgezogen werden (§ 10 g EStG).
- Auch der Erhaltungsaufwand bei Gebäuden in Sanierungsgebieten und bei Baudenkmälern wird begünstigt (§§ 11 a, 11 b EStG).

Diese Regelungen sind Steuererleichterungen. Sie erhöhen die allgemein nach dem EStG möglichen Absetzungsbeträge insgesamt nicht, aber sie lassen eine Vorwegnahme des Aufwands und seine Verteilung auf bis zu zehn Jahre zu und ermöglichen damit Maßnahmen an Denkmälern und an Gebäuden in Sanierungsgebieten.
Öffentliche Zuschüsse, die der Steuerpflichtige erhält, werden bei der Berechnung der Absetzungsbeträge angerechnet.
Besonders wichtig ist, dass die Steuervergünstigungen nur gewährt werden, wenn die Maßnahmen bei Gebäuden in Sanierungsgebieten mit der Gemeinde, bei Baudenkmälern mit dem BLfD vorher schriftlich abgestimmt sind und in vollem Umfang im vorherigen Einvernehmen mit dem BLfD umgesetzt werden. Das Einvernehmen mit dem BLfD wird nicht durch die Baugenehmigung oder durch die denkmalrechtliche Erlaubnis ersetzt.
Die Bescheinigungen nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EStG werden vom BLfD zur Verwendung beim Finanzamt ausgestellt. Bescheinigungshinweise zur Anwendung der §§ 7i, 10f, 10g, 11b des Einkommensteuergesetzes, sind abrufbar unter: www.blfd.bayern.de

4.2 Grundsteuergesetz

Steuervergünstigungen für Denkmaleigentümer sieht auch das Grundsteuergesetz (GrStG) vor. Die Grundsteuer ist ganz oder teilweise zu erlassen für Grundbesitz und für Teile von Grundbesitz (Gebäude und Grundstücke), dessen Erhaltung wegen seiner Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz im öffentlichen Interesse liegt und wenn die jährlichen Kosten in der Regel höher sind als die Roherträge des Grundbesitzes (§ 32 GrStG).

4.3 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz

Nach dem Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) werden Kulturdenkmäler nur mit 40 v. H. ihres Wertes angesetzt, wenn die jährlichen Kosten in der Regel die erzielten Einnahmen übersteigen und die Denkmäler der Forschung oder Volksbildung zugänglich sind. Sind darüber hinaus die Denkmäler seit mindestens 20 Jahren im Besitz der Familie oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive eingetragen, so bleiben sie in vollem Umfang von der Erbschaft- und Schenkungsteuer befreit. Die Steuerbefreiung entfällt (auch für die Vergangenheit), wenn die Denkmäler innerhalb von zehn Jahren nach der Schenkung oder nach dem Erbfall veräußert werden oder die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung innerhalb dieses Zeitraumes wegfallen.
Nähere Auskünfte erteilen die Finanzämter.

4.4 Umsatzsteuergesetz

Im Inland gegen Entgelt erbrachte Leistungen von Unternehmen, die z. B. mit öffentlichen Museen, wissenschaftlichen Sammlungen oder Kunstsammlungen vergleichbar sind, bleiben steuerfrei, wenn das BLfD auf Antrag des Unternehmens oder des Finanzamts bescheinigt, dass die dort erfüllten Aufgaben denjenigen der vergleichbaren öffentlichen Einrichtungen entsprechen.
Anfragen und Anträge sind an das BLfD zu richten.

Liste der Ansprechpartner

Bayerisches Landesamt
für Denkmalpflege
Hofgraben 4
80539 München
Telefon 089/2114-0
Fax 089/2114-300

Untere Denkmalschutzbehörden:

Landratsamt Aichach-Friedberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Münchener Straße 9
86551 Aichach
Telefon 08251/920
Fax 08251/92371

Landratsamt Altötting
Untere Denkmalschutzbehörde
Bahnhofstraße 38
84503 Altötting
Telefon 08671/5020
Fax 08671/502250

Stadt Alzenau i. UFr.
Untere Denkmalschutzbehörde
Hanauer Straße 1
63755 Alzenau i. UFr.
Telefon 06023/5020
Fax 06023/502362

Landratsamt Amberg-Sulzbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßgraben 3
92224 Amberg
Telefon 09621/390
Fax 09621/39698

Stadt Amberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Steinhofgasse 2
92224 Amberg
Telefon 09621/100
Fax 09621/10419

Landratsamt Ansbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Crailsheimstraße 1
91522 Ansbach
Telefon 0981/4680
Fax 0981/468402

Stadt Ansbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Nürnberger Straße 32a
91522 Ansbach
Telefon 0981/510
Fax 0981/511493

Landratsamt Aschaffenburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Bayernstraße 18
63739 Aschaffenburg
Telefon 06021/3940
Fax 06021/394447

Stadt Aschaffenburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Dalbergstraße 15
63739 Aschaffenburg
Telefon 06021/3300
Fax 06021/330720

Landratsamt Augsburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
Telefon 0821/31020
Fax 0821/3102609

Stadt Augsburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Maximilianstraße 6
86150 Augsburg
Telefon 0821/3240
Fax 0821/3244698

Landratsamt Bad Kissingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Obere Marktstraße 6
97688 Bad Kissingen
Telefon 0971/8010
Fax 0971/8013333

Stadtverwaltung Bad Kissingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Maxstraße 23
97688 Bad Kissingen
Telefon 0971/8073211
Fax 0971/8073109

Stadtverwaltung Bad Reichenhall
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1164
83421 Bad Reichenhall
Telefon 08651/7750
Fax 08651/775204

Landratsamt Bad Tölz-Wolfrats-
hausen
Untere Denkmalschutzbehörde
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz
Telefon 08041/5050
Fax 08041/505354

Landratsamt Bamberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg
Telefon 0951/850
Fax 0951/85125

Stadt Bamberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg
Telefon 0951/870
Fax 0951/871695

Landratsamt Bayreuth
Untere Denkmalschutzbehörde
Markgrafenallee 5
95448 Bayreuth
Telefon 0921/7280
Fax 0921/72888364

Stadt Bayreuth
Untere Denkmalschutzbehörde
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth
Telefon 0921/250
Fax 0921/251593

Landratsamt Berchtesgadener Land
Untere Denkmalschutzbehörde
Salzburger Straße 64
83435 Bad Reichenhall
Telefon 08651/7730
Fax 08651/773312

Stadt Burghausen
Untere Denkmalschutzbehörde
Stadtplatz 112
84489 Burghausen
Telefon 08677/887303
Fax 08677/887222

Landratsamt Cham
Untere Denkmalschutzbehörde
Rachelstraße 6
93413 Cham
Telefon 09971/780
Fax 09971/845353

Landratsamt Coburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Lauterer Straße 60
96450 Coburg
Telefon 09561/5140
Fax 09561/51489262

Stadt Coburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Steingasse 18
96450 Coburg
Telefon 09561/893666
Fax 09561/8961691

Landratsamt Dachau
Untere Denkmalschutzbehörde
Weiherweg 16
85221 Dachau
Telefon 08131/740
Fax 08131/7411444

Stadtverwaltung Dachau
Untere Denkmalschutzbehörde
Konrad-Adenauer-Straße 4/6
85221 Dachau
Telefon 08131/750
Fax 08131/75299

Landratsamt Deggendorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf
Telefon 0991/31000
Fax 0991/310041278

Stadtverwaltung Deggendorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1920
94459 Deggendorf
Telefon 0991/29600
Fax 0991/2960449

Landratsamt Dillingen a. d.
Donau
Untere Denkmalschutzbehörde
Große Allee 24
89407 Dillingen
Telefon 09071/510
Fax 09071/51172

Stadtverwaltung Dillingen a. d.
Donau
Untere Denkmalschutzbehörde
Königstraße 37/38
89407 Dillingen
Telefon 09071/540
Fax 09071/54199

Landratsamt Dingolfing-Landau
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 14 20
84125 Dingolfing
Telefon 08731/870
Fax 08731/393859

Stadtverwaltung Dinkelsbühl
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 350
91533 Dinkelsbühl
Telefon 09851/9020
Fax 09851/90278

Landratsamt Donau-Ries
Untere Denkmalschutzbehörde
Pflegstraße 2
86609 Donauwörth
Telefon 0906/740
Fax 0906/74218

Stadt Donauwörth
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausgasse 1
86609 Donauwörth
Telefon 0906/7890
Fax 0906/789999

Landratsamt Ebersberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg
Telefon 08092/8230
Fax 08092/823210

Landratsamt Eichstätt
Untere Denkmalschutzbehörde
Residenzplatz 1
85072 Eichstätt
Telefon 08421/700
Fax 08421/70273

Stadt Eichstätt
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 11
85072 Eichstätt
Telefon 08421/60010
Fax 08421/6001200

Landratsamt Erding
Untere Denkmalschutzbehörde
Alois-Schießl-Platz 2
85435 Erding
Telefon 08122/580
Fax 08122/581404

Landratsamt Erlangen-Höchstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 6
91054 Erlangen
Telefon 09131/8030
Fax 09131/803101

Stadt Erlangen
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 3160
91051 Erlangen
Telefon 09131/860
Fax 09131/861011

Stadt Feuchtwangen
Untere Denkmalschutzbehörde
Kirchplatz 2
91555 Feuchtwangen
Telefon 09852/9040
Fax 09852/904200

Landratsamt Forchheim, Dienst-
stelle Ebermannstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Oberes Tor 1
91320 Ebermannstadt
Telefon 09194/7230
Fax 09194/723474

Stadtverwaltung Forchheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 85
91299 Forchheim
Telefon 09191/7140
Fax 09191/714285

Landratsamt Freising
Untere Denkmalschutzbehörde
Landshuter Straße 31
85356 Freising
Telefon 08161/6000
Fax 08161/600171

Stadt Freising
Untere Denkmalschutzbehörde
Obere Hauptstraße 2
85354 Freising
Telefon 08161/540
Fax 08161/54261

Landratsamt Freyung-Grafenau
Untere Denkmalschutzbehörde
Grafenauerstraße 44
94078 Freyung
Telefon 08551/570
Fax 08551/57174

Stadtverwaltung Friedberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Marienplatz 5
86316 Friedberg
Telefon 0821/60020
Fax 0821/6002390

Landratsamt Fürstenfeldbruck
Untere Denkmalschutzbehörde
Münchner Straße 32
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 08141/5190
Fax 08141/519583

Stadt Fürstenfeldbruck
Untere Denkmalschutzbehörde
Hauptstraße 31
82256 Fürstenfeldbruck
Telefon 08141/280
Fax 08141/2824399

Landratsamt Fürth,
Dienstgebäude Zirndorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Im Pinderpark 2
90513 Zirndorf
Telefon 0911/97730
Fax 0911/97731525

Stadt Fürth
Untere Denkmalschutzbehörde
Hirschenstraße 2
90762 Fürth
Telefon 0911/9740
Fax 0911/9743150

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Untere Denkmalschutzbehörde
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 08821/7511
Fax 08821/751383

Markt Garmisch-Partenkirchen
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
82467 Garmisch-Partenkirchen
Telefon 08821/9100
Fax 08821/9109003

Stadt Germering
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
82110 Germering
Telefon 089/894190
Fax 089/89419446

Landratsamt Günzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
An der Kapuzinermauer 1
89312 Günzburg
Telefon 08221/950
Fax 08221/95240

Stadt Günzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßplatz 1
89312 Günzburg
Telefon 08221/9030
Fax 08221/903183

Landratsamt Haßberge
Untere Denkmalschutzbehörde
Am Herrenhof 1
97437 Haßfurt
Telefon 09521/270
Fax 09521/27661

Landratsamt Hof
Untere Denkmalschutzbehörde
Schaumbergstraße 14
95032 Hof
Telefon 09281/570
Fax 09281/5711463

Stadt Hof
Untere Denkmalschutzbehörde
Goethestraße 1
95028 Hof
Telefon 09281/8150
Fax 09281/815360

Stadt Ingolstadt
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt
Telefon 0841/3050
Fax 0841/3052105

Stadt Kaufbeuren
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiser-Max-Straße 1
87600 Kaufbeuren
Telefon 08341/4370
Fax 08341/437660

Landratsamt Kelheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßweg 3
93309 Kelheim
Telefon 09441/2070
Fax 09441/207335

Stadt Kempten
Untere Denkmalschutzbehörde
Kronenstraße 16
87435 Kempten
Telefon 0831/25250
Fax 0831/2525455

Landratsamt Kitzingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiserstraße 4
97318 Kitzingen
Telefon 09321/9280
Fax 09321/9286199

Stadtverwaltung Kitzingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Kaiserstraße 13/15
97318 Kitzingen
Telefon 09321/200
Fax 09321/20320

Landratsamt Kronach
Untere Denkmalschutzbehörde
Güterstraße 18
96317 Kronach
Telefon 09261/6780
Fax 09261/62818363

Landratsamt Kulmbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Konrad-Adenauer-Straße 5
95326 Kulmbach
Telefon 09221/7070
Fax 09221/707240

Stadtverwaltung Kulmbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1969
95311 Kulmbach
Telefon 09221/9400
Fax 09221/940311

Landratsamt Landsberg a. Lech
Untere Denkmalschutzbehörde
Von-Kühlmann-Straße 15
86899 Landsberg
Telefon 08191/1290
Fax 08191/129450

Stadt Landsberg a. Lech
Untere Denkmalschutzbehörde
Hauptplatz 1
86896 Landsberg
Telefon 08191/1280
Fax 08191/128168

Landratsamt Landshut
Untere Denkmalschutzbehörde
Veldener Straße 15
84036 Landshut
Telefon 0871/4080
Fax 0871/408193

Stadt Landshut
Untere Denkmalschutzbehörde
Luitpoldstraße 29
84034 Landshut
Telefon 0871/881471
Fax 0871/881630

Landratsamt Lichtenfels
Untere Denkmalschutzbehörde
Kronacher Straße 30
96215 Lichtenfels
Telefon 09571/180
Fax 09571/18208

Landratsamt Lindau
Untere Denkmalschutzbehörde
Bregenzerstraße 35
88131 Lindau
Telefon 08382/2700
Fax 08382/270404

Stadtverwaltung Lindau (B)
Untere Denkmalschutzbehörde
Bregenzerstraße 8
88131 Lindau
Telefon 08382/9180
Fax 08382/918393

Stadt Lohr a. Main
Untere Denkmalschutzbehörde
Schloßplatz 3
97816 Lohr a. Main
Telefon 09352/8480
Fax 09352/8488211

Landratsamt Main-Spessart
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 8
97753 Karlstadt
Telefon 09353/7930
Fax 09353/79385278

Stadt Marktredwitz
Untere Denkmalschutzbehörde
Kraußoldstraße 18
95615 Marktredwitz
Telefon 09231/5010
Fax 09231/501223

Stadt Memmingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 1
87700 Memmingen
Telefon 08331/8500
Fax 08331/850509

Landratsamt Miesbach
Untere Denkmalschutzbehörde
Rosenheimer Straße 1–3
83714 Miesbach
Telefon 08025/7040
Fax 08025/704360

Landratsamt Miltenberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg
Telefon 09371/5010
Fax 09371/50179270

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Untere Denkmalschutzbehörde
Töginger Straße 18
84453 Mühldorf
Telefon 08631/6990
Fax 08631/699699

Landratsamt München
Untere Denkmalschutzbehörde
Mariahilfplatz 17
81541 München
Telefon 089/62210
Fax 089/62212200

Landeshauptstadt München
Untere Denkmalschutzbehörde
Blumenstraße 19
(Postanschrift Blumenstr. 28b)
80331 München
Telefon 089/23323283
Fax 089/23324443

Landratsamt Neu-Ulm
Untere Denkmalschutzbehörde
Kantstraße 8
89231 Neu-Ulm
Telefon 0731/70400
Fax 0731/7040690

Stadtverwaltung Neu-Ulm
Untere Denkmalschutzbehörde
Augsburger Straße 15
89231 Neu-Ulm
Telefon 0731/70500
Fax 0731/7050595

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen
Untere Denkmalschutzbehörde
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg
Telefon 08431/570
Fax 08431/61052

Stadt Neuburg a. d. Donau
Untere Denkmalschutzbehörde
Amalienstraße A 54
86633 Neuburg
Telefon 08431/550
Fax 08431/55329

Landratsamt Neumarkt i. d. OPf.
Untere Denkmalschutzbehörde
Nürnberger Straße 1
92318 Neumarkt
Telefon 09181/4700
Fax 09181/4706694

Stadtverwaltung Neumarkt i.d. OPf.
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 1
92318 Neumarkt
Telefon 09181/2550
Fax 09181/255201

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab
Untere Denkmalschutzbehörde
Stadtplatz 38
92660 Neustadt
Telefon 09602/790
Fax 09602/79800

Landratsamt Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Konrad-Adenauer-Straße 1
91413 Neustadt
Telefon 09161/920
Fax 09161/92436

Stadtverwaltung Neustadt b. Coburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Georg-Langbein-Straße 1
96465 Neustadt
Telefon 09568/810
Fax 09568/81222

Stadtverwaltung Nördlingen
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 1
86720 Nördlingen
Telefon 09081/840
Fax 09081/84175

Landratsamt Nürnberger Land
Untere Denkmalschutzbehörde
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123/9500
Fax 09123/950464

Stadt Nürnberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Marientorgraben 11
90403 Nürnberg
Telefon 0911/2310
Fax 0911/2318144

Landratsamt Oberallgäu
Untere Denkmalschutzbehörde
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen
Telefon 08321/6120
Fax 08321/61267461

Landratsamt Ostallgäu
Untere Denkmalschutzbehörde
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf
Telefon 08342/9110
Fax 08342/911551

Landratsamt Passau
Untere Denkmalschutzbehörde
Passauer Straße 39
94121 Salzweg
Telefon 0851/397292
Fax 0851/41043

Stadt Passau
Untere Denkmalschutzbehörde
Rathausplatz 3
94032 Passau
Telefon 0851/3960
Fax 0851/396491

Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm
Untere Denkmalschutzbehörde
Hauptplatz 22
85276 Pfaffenhofen
Telefon 08441/270
Fax 08441/80087301

Landratsamt Regen
Untere Denkmalschutzbehörde
Poschetsrieder Straße 16
94209 Regen
Telefon 09921/6010
Fax 09921/601100

Landratsamt Regensburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Altmühlstraße 3
93059 Regensburg
Telefon 0941/40090
Fax 0941/4009426

Stadt Regensburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Domplatz 3
93047 Regensburg
Telefon 0941/5072452
Fax 0941/5074459

Landratsamt Rhön-Grabfeld
Untere Denkmalschutzbehörde
Spörleinstraße 11
97616 Bad Neustadt a. d. Saale
Telefon 09771/940
Fax 09771/94300

Landratsamt Rosenheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Wittelsbacherstraße 53
83022 Rosenheim
Telefon 08031/39201
Fax 08031/3893538

Stadt Rosenheim
Untere Denkmalschutzbehörde
Königstraße 24
83022 Rosenheim
Telefon 08031/3601
Fax 08031/362030

Landratsamt Roth
Untere Denkmalschutzbehörde
Weinbergweg 37
91154 Roth
Telefon 09171/810
Fax 09171/81561

Stadt Rothenburg o.d. Tauber
Untere Denkmalschutzbehörde
Grüner Markt 1
91541 Rothenburg
Telefon 09861/404-400
Fax 09861/404-409

Landratsamt Rottal-Inn
Untere Denkmalschutzbehörde
Ringstraße 4–7
84347 Pfarrkirchen
Telefon 08561/200
Fax 08561/20353

Stadt Schwabach
Untere Denkmalschutzbehörde
Albrecht-Achilles-Straße 6
91126 Schwabach
Telefon 09122/8601
Fax 09122/860503

Landratsamt Schwandorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 09431/4710
Fax 09431/471317

Stadt Schwandorf
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 1880
92409 Schwandorf
Telefon 09431/450
Fax 09431/45250

Landratsamt Schweinfurt
Untere Denkmalschutzbehörde
Schrammstraße 1
97421 Schweinfurt
Telefon 09721/550
Fax 09721/5578567

Stadt Schweinfurt
Untere Denkmalschutzbehörde
Markt 1
97421 Schweinfurt
Telefon 09721/510
Fax 09721/51436

Stadtverwaltung Selb
Untere Denkmalschutzbehörde
Ludwigstraße 6
95100 Selb
Telefon 09287/8830
Fax 09287/883180

Landratsamt Starnberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg
Telefon 08151/1480
Fax 08151/148531

Landratsamt Straubing-Bogen
Untere Denkmalschutzbehörde
Leutnerstraße 15
94315 Straubing
Telefon 09421/9730
Fax 09421/973230

Stadt Straubing
Untere Denkmalschutzbehörde
Theresienplatz 20
94315 Straubing
Telefon 09421/9440
Fax 09421/944472

Stadt Sulzbach-Rosenberg
Untere Denkmalschutzbehörde
Bühlgasse 5
92237 Sulzbach-Rosenberg
Telefon 09661/5100
Fax 09661/4333

Landratsamt Tirschenreuth
Untere Denkmalschutzbehörde
Mähringer Straße 7
95643 Tirschenreuth
Telefon 09631/881
Fax 09631/88302

Landratsamt Traunstein
Untere Denkmalschutzbehörde
Ludwig-Thoma-Straße 2–3
83278 Traunstein
Telefon 0861/580
Fax 0861/58234

Stadt Traunstein
Untere Denkmalschutzbehörde
Stadtplatz 39
83276 Traunstein
Telefon 0861/650
Fax 0861/65200

Landratsamt Unterallgäu
Untere Denkmalschutzbehörde
Bad Wörishofer Straße 33
87719 Mindelheim
Telefon 08261/9950
Fax 08261/995333

Gemeinde Vaterstetten
Untere Denkmalschutzbehörde
Wendelsteinstraße 7
85591 Vaterstetten
Telefon 08106/3830
Fax 08106/5107

Stadt Waldkraiburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Stadtplatz 26
84478 Waldkraiburg
Telefon 08638/959166
Fax 08638/959169

Stadt Weiden i.d. OPf.
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Pfleger-Straße 15
92637 Weiden
Telefon 0961/810
Fax 0961/811019

Landratsamt Weilheim-Schongau
Untere Denkmalschutzbehörde
Münzstraße 33
86956 Schongau
Telefon 08861/2110
Fax 08861/211400

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Untere Denkmalschutzbehörde
Postfach 380
91780 Weißenburg
Telefon 09141/9020
Fax 09141/902108

Stadt Weißenburg i. Bay.
Untere Denkmalschutzbehörde
Marktplatz 19
91781 Weißenburg
Telefon 09141/9070
Fax 09141/907167

Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge
Untere Denkmalschutzbehörde
Jean-Paul-Straße 9
95632 Wunsiedel
Telefon 09232/800
Fax 09232/809410

Landratsamt Würzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931/80030
Fax 0931/8003438

Stadt Würzburg
Untere Denkmalschutzbehörde
Rückermainstraße 2
97067 Würzburg
Telefon 0931/370
Fax 0931/373373